

Gewerbebetriebe sind von der Nachweispflicht befreit, wenn im Betrieb pro Jahr nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen.

Sollte ein Gewerbebetrieb mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle jährlich entsorgen müssen, gibt es folgende Möglichkeiten der Nachweisführung:

1. Wenn die am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt, kann die Entsorgung über ein Entsorgungsunternehmen stattfinden, das im Besitz eines genehmigten Sammelnachweises ist. Bei dieser Vorgehensweise entfällt für den Abfallerzeuger die Pflicht zur Führung eines eigenen Entsorgungsnachweises.
2. Kommt für den Abfallerzeuger eine Entsorgung über ein Sammelunternehmen nicht in Frage, so kann bei der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda mit Hilfe des elektronischen Nachweisverfahrens ein eigener Entsorgungsnachweis beantragt werden.

Wenn für Sie die Nachweispflicht gilt, rufen Sie uns im Vorfeld der Entsorgung bitte an:
Tel. 0800 253 1000

Entsorgungszentrum

Schwalm-Eder

Industriegebiet Tannenhöhe
34590 Wabern

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 7.30 - 16.30 Uhr
Samstag 7.30 - 11.30 Uhr

Achtung: Freitags ab 12.00 Uhr und samstags keine Asbest-Annahme

Gebühren/Entgelte ALF

Die Entsorgungskosten für Kleinmengen richten sich nach der Gebührenordnung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda.

Verwaltung

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Abfallwirtschaft Lahn-Fulda

Industriegebiet Tannenhöhe
34590 Wabern
Tel.: 0800 253 1000
info@a-lf.de
www.a-lf.de



Entsorgung von asbestzementhaltigen Abfällen

Schwalm-Eder-Kreis

Stand: August 2025

Was sind asbesthaltige Abfälle?

Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe von faserförmigen Mineralien. Asbest wurde in der Vergangenheit aufgrund seiner feuerhemmenden und leicht zu verarbeitenden Eigenschaft in unterschiedlichen Produkten und Formen eingesetzt. In erster Linie ist hier die Asbestzementplatte (Eternitplatte) zu nennen. Aber auch in anderen Produkten wurde Asbest verarbeitet, zum Beispiel in:

- Blumenkästen
- Rohren, Brandschutztüren, etc.

Aufgrund der krebserzeugenden Wirkung von Asbest sind beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Produkten entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich. Das Tragen ausreichender Schutzkleidung (Staubmaske, Handschuhe, ggf. Einmalanzug) wird dringend empfohlen.

Entsorgung

In vielen Produkten sind Asbestfasern in Zement eingebunden. Diese Asbestzementprodukte können im Entsorgungszentrum Schwalm-Eder (EZS) entsorgt werden.

Bei der Anlieferung im Entsorgungszentrum Schwalm-Eder ist folgendes zu beachten:

- Die Asbestzementabfälle müssen in geeigneten und vollständig verschlossenen Big-Bags oder Asbest-Plattensäcken angeliefert werden. Big-Bags und Asbest-Plattensäcke können in begrenzter Stückzahl im Entsorgungszentrum erworben werden.
- Das Gewicht der einzelnen Verpackungseinheiten darf 1 Tonne nicht überschreiten.
- Während des Transportes und des Umladevorgangs ist sicherzustellen, dass keine Fasern freigesetzt werden. Die Abfälle sind vorsichtig abzuladen.
- Bei Asbestanlieferungen > 3 Big-Bags ist die Anlieferung mit der Waage des Entsorgungszentrums frühzeitig abzustimmen (Tel. 05683 9990 28).
- Damit die Big-Bags und Plattensäcke abgeladen werden können, hat eine Anlieferung auf einem offenen Anhänger oder in einem offenen Container zu erfolgen.
- Die Asbestabfälle müssen fest gebundene Abfälle sein.
- Bei Rohren und sonstigen Sonderformen (abweichend von normalen Platten und Bruchstücken) gelten besondere Annahmebedingungen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Verpackung müssen wir die Annahme verweigern!

Für schwachgebundene asbesthaltige Dichtungen und Filter, Asbestpappen und -papiere, Spritzasbest und Weichasbest gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Bitte wenden Sie sich vor einer geplanten Entsorgung zunächst an unser kostenfreies Servicetelefon:

Tel. 0800 253 1000

Haben Sie noch Fragen zum sachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Stoffen?

Hier hilft Ihnen das Regierungspräsidium gerne weiter:

RP Kassel

Dezernat 35.1

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Tel. 0561 106 0

Nachweisverfahren

Achtung: Die nachfolgenden Regelungen zum Nachweisverfahren gelten nicht für private Haushaltungen!

Asbestzementabfälle sind gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 06 05*) eingestuft. Für die Entsorgung von **gefährlichen Abfällen** gilt, dass vom Abfallerzeuger i.d.R. ein Entsorgungsnachweis zu führen ist.